

## Gedanken zu Glaube und Zeit

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:  
[http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube\\_und\\_Zeit](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit).

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

**Heribert Franz Köck**

# Das Beichtgeheimnis in einer pluralistischen Gesellschaft Teil I

Die Frage, was vorgeht – das göttliche Recht oder das menschliche Recht – wird von fundamentalistischen Religionsgemeinschaften und von ihnen geprägten Staaten regelmäßig dahingehend beantwortet, dass „natürlich“ das göttliche Recht vorgehe, und zwar gegenüber dem staatlichen Recht genauso wie dem internationalen Recht („Völkerrecht“).

Seine klassische Ausformung findet sich in der islamischen Auseinandersetzung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 proklamiert und 1966 durch den in gleichen Rahmen abgeschlossenen Internationalen Pakt

über bürgerliche und politische Rechte vertraglich verankert wurden. Demgegenüber 1981 fasste der iranische Vertreter bei den Vereinten Nationen die iranische Position zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zusammen, indem er sagte, sie sei „eine säkulare Interpretation der jüdisch-christlichen Tradition, die von Muslimen nicht ohne Bruch des islamischen Rechts befolgt werden könne“. Dies führte zur Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, eine 1990 beschlossene Erklärung der Mitgliedsstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz (heute Organisation für Islamische Kooperation, OIC), welche die Scharia, also das im Koran und in der islamischen Tradition verankerte Recht, als alleinige Grundlage von Menschenrechten definiert. Dieses islamische Gegenstück zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nimmt in den einzelnen Artikeln explizit Einschränkungen mit Bezug auf die Scharia vor. So garantiert Artikel 22 das Recht auf freie Meinungsäußerung, solange diese nicht die Grundsätze der Scharia verletzt. Deshalb kann derselbe Artikel in Abschnitt c) verbieten, das Recht auf freie Meinungsäußerung dazu zu nutzen, „die Heiligkeit und Würde der Propheten zu verletzen, die moralischen und ethischen Werte auszuhöhlen und die Gesellschaft zu entzweien, sie zu korrumpieren, ihr zu schaden oder ihren Glauben zu schwächen“. Schließlich unterstellen die Artikel 24 und 25 unterstellen alle in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte genannten Rechte und Freiheiten, nochmals ausdrücklich der islamischen Scharia und benennen die Scharia als „einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser [der Kairoer] Erklärung [über die Menschenrechte im Islam]“.

Typisch für diese Haltung ist ein „unaufgeklärtes“ Verständnis von Religion, Staat und Recht, wie wir es überall dort finden, wo man die philosophische und politische Entwicklung, wie sie die Gesellschaften in (West- und Mittel-) Europa und in den „europäischen Staaten im Übersee“, also in Nord- und Lateinamerika, in Australien und Neuseeland in den letzten zweihundert Jahren prägten, nicht mitgemacht oder sich in diese Entwicklung nicht – im Gegensatz z.B. zu Japan nach dem Zweiten Weltkrieg – eingeklinkt hat. Für dieses „unaufgeklärte“ Verständnis ist typisch, dass nicht die Würde des Menschen, sondern die Vorschriften der eigenen Religion oder auch nicht-religiöser Ideologien (wie z.B. in der Volksrepublik China) den Maßstab für das gesellschaftliche Zusammenleben darstellen.

Nun ist es ja geradezu „natürlich“, dass die Anhänger der meisten Religionen oder Ideologien die ihre für die richtige halten – das gilt auch für die Christen –, denn sonst würden sie ihr ja nicht anhängen. Aber der Unterschied zwischen einem „unaufgeklärten“ und einem „aufgeklärten“ Verständnis besteht darin, dass sich bei ersterem die Machthaber herausnehmen, ihre Auffassung allen Andersdenkenden auferlegen, während sich bei letzterem die Einsicht durchgesetzt hat, dass niemand (auch nicht Gott) irgendjemanden dazu berufen hat, Andersdenkenden die eigene Auffassung zu oktroyieren. Das „unaufgeklärte“ Verständnis führt daher zum totalitären Staat, wie er z.B. im nationalsozialistischen Deutschland oder in den früheren Staaten des „Realistischen Sozialismus“ gegeben war und heute in islamischen Staaten in Sachen Religion ausgeprägt ist. Das „aufgeklärte“ Verständnis hingegen mündet in die Anerkennung einer pluralistischen Gesellschaft, die von Respekt vor dem Andersdenkenden und zur Toleranz ihm gegenüber gekennzeichnet ist.

Zwar braucht es auch in der pluralistischen Gesellschaft ein Mindestmaß an verbindlichen Regeln („Normen“), aber die beruhen auf dem freien Konsens ihrer Mitglieder darüber, was für ein

gedeihliches Zusammenleben notwendig ist. Dieser Konsens geht dahin, dass der Staat, aber auch die internationale Gemeinschaft kein Selbstzweck sind, sondern das Allgemeinwohl zu begründen und zu erhalten haben, das für jeden Menschen ein Leben in Frieden und Sicherheit, in Freiheit und einen angemessenen Zugang zu den Gütern dieser Welt ("Wohlfahrt") bedeutet. Nur wer sich gegen das Allgemeinwohl stellt, also anderen kein Leben in Frieden und Sicherheit, in Freiheit und in Wohlfahrt zugestehen will, kann von der pluralistischen Gesellschaft nicht toleriert werden. In der Europäischen Union ist das für ihren Bereich ausdrücklich statuiert. Dort heißt es in Art. 2 Unionsvertrag: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Die internationale Verbreitung dieser Werte ist ein ausdrückliches Ziel der Union.

Die Anerkennung des Pluralismus und der Übergang zur weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft sind nirgends schmerzlos vor sich gegangen. Zu tief verwurzelt war die Tradition, dass der Andersdenkende als jemand, der störrisch ("verstockt") in seinem Irrtum beharre, eine Gefahr darstelle und daher unterdrückt, gegebenenfalls auch beseitigt werden müsse. Man könnte geradezu sagen, dass die pluralistische Gesellschaft unter großen Wehen geboren worden ist. Gerade die Katholische Kirche hat sehr lange gebraucht, um sich zumindest zum Bekenntnis der Religionsfreiheit durchzuringen. Hatten ja noch die Päpste im 19. und frühen 20. Jahrhundert die Menschenrechte als „Hirngespinnste“ abgetan. Das entsprechende Dekret *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanischen Konzils aus 1965 war auch dort noch heftig umstritten und bildete einen Hauptgrund für die Abspaltung der vom traditionalistischen Erzbischof Marcel Lefebvre gegründeten Pius-Bruderschaft, mit der die traditionalistischen Kreise an der Kurie – die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. mit eingeschlossen –, aber auch in der Weltkirche nach wie vor sympathisieren und noch heute sympathisieren.

Immerhin hat sich nach Papst Johannes XXIII. auch noch Papst Paul VI., vor allem in internationalen Foren, stark für die Anerkennung und Förderung der Menschenrechte eingesetzt. Unter letzterem wurde sogar der Versuch gemacht, mit einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* die Menschenrechte zumindest prinzipiell auch in der Kirche zu verankern, ein Projekt, das mit dem Amtsantritt Johannes Pauls II. freilich bald ein stilles Begräbnis erfuhr. Unter ihm und seinem Nachfolger Benedikt XVI. waren die immer neuen Versuche kirchlicher Reformkräfte, die unter dem Motto „Menschenrechte in der Kirche“ standen, zum Scheitern verurteilt; und auch Papst Franziskus hat noch keine Anstalten gemacht, hier die Dinge zu Besseren zu wenden. Noch immer wird solchen Forderungen entgegengehalten, das Kirchenrecht sei ohnedies menschenfreundlicher als das staatliche oder internationale Recht; andererseits seien bestimmte „säkulare“ Menschenrechte mit der von Gott gewollten kirchlichen Ordnung nicht vereinbar. Tatsächlich findet sich der Heilige Stuhl (die diplomatische Chiffre des Papstes) immer wieder in internationalen Gremien, wo es um die Menschenrechte von Frauen oder sexuellen Minderheiten geht, in einem Boot mit den fundamentalistischen islamischen Staaten.

Das sind die religiösen und ideologischen Voraussetzungen, auf dem der Konflikt um das Beichtgeheimnis, wie er jetzt in Frankreich aufgebrochen ist, beurteilt werden muss. Hintergrund ist ein Anfang Oktober von einer unabhängigen Untersuchungskommission den französischen Bischöfen und Ordensoberen übergebener rund 2.500 Seiten starker Bericht. Demnach gab es in der katholischen Kirche in Frankreich seit 1950 geschätzt 216.000 minderjährige Opfer sexueller Übergriffe durch Priester und Ordensleute. Man habe zwischen 2.900 und 3.200 potenzielle Täter ermittelt. Nimmt man Laien und Kirchenmitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen, Schulen, Pfarreien und Katechese hinzu, so kommt die Kommission sogar auf geschätzt 330.000 Opfer.

Unter dem Eindruck dieses Berichts hat Frankreichs Innenminister Gerald Darmanin erklärt, Priester, die über die Beichte Kenntnisse über Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen erhalten haben, seien verpflichtet, diese „vor Gericht zu bringen“. Auch Justizminister Eric Dupond-Morette sagte, jeder Priester habe die "zwingende Verpflichtung", derartige Straftaten anzuzeigen, auch wenn er davon bei einer Beichte erfahre. Ansonsten sei auch eine Anzeige wegen Strafvereitelung gegen den Geistlichen denkbar.

Der Vatikan hat sich – nachdem es vor einigen Jahren zu einer ähnlichen Auseinandersetzung in Zusammenhang mit sexuellen Missbräuchen in Australien gekommen war – erneut dagegen verwahrt, das Beichtgeheimnis aufzuweichen. "Das Sakrament der Versöhnung, da es sich um einen Akt der Religionsausübung handelt", dürfe "nicht mit einer psychologischen Sitzung oder einer Art Beratung verwechselt werden", sagte der Leiter der Apostolischen Pönitentiarie, des vatikanischen Bußgerichtshofs mit Zuständigkeit für Absolutionen, Dispense und Gnadenerweise, Kurienkardinal Mauro Piacenza, in einem Interview des privaten katholischen Mediennetzwerks ACI Stampa. Die Beichte müsse als "Sakrament im Namen der Religionsfreiheit geschützt [...]", und jeder Eingriff "als unrechtmäßig und als Verletzung der Gewissensfreiheit angesehen werden", so Piacenza. Deswegen unterscheide sich das Beichtgeheimnis auch von der Schweigepflicht, zu der etwa Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte verpflichtet sind.

Denn das Beichtgeheimnis sei "keine von außen auferlegter Verpflichtung", sondern "eine intrinsische Anforderung des Sakramentes". Als solches könne es nicht einmal vom Beichtenden selbst gelöst werden, so Piacenza. "Der Beichtende redet nicht mit dem Beichtvater, sondern mit Gott. Sich das anzueignen, was Gott gehört, wäre ein Sakrileg." Der Beichtseelsorger dürfe bzw. könne daher nicht mehr tun, so Piacenza, als etwa einen "Minderjährigen dringend ermahnen, selbst den Missbrauch bei den Eltern, Erziehern und der Polizei anzuzeigen".

\* \* \*

Wie ich im Rahmen einer Diskussion feststellen musste, gibt es selbst unter reformorientierten Katholiken in diesem Punkt unterschiedliche Auffassungen. Dabei muss man jenen, die sich vor der Durchbrechung des Beichtgeheimnisses scheuen, zugutehalten, dass es ihnen nicht so sehr darum geht, diese „heilige Kuh“ des Katholizismus vor der Schlachtung zu bewahren, sondern um die Sorge, in ihrem Gewissen gequälte Personen, nicht nur Täter oder Mittäter, sondern auch Opfer des Missbrauchs, könnten in ihrer Gewissensnot allein gelassen zu werden. Dieser

menschenfreundliche Reflex scheint mir immerhin von allen zugunsten des Beichtgeheimnisses vorgebachten Argumenten der am bedenkenswerteste zu sein.

Von den vom Kardinal Piacenza vorgetragene Argumenten kann man das hingegen nicht sagen. Sie gehen entweder an der Sache vorbei, wie seine Verwahrung gegen die Verwechslung der Beichte mit einer psychologischen Beratung, stellen eine missbräuchliche Berufung auf das Menschenrecht der Religionsfreiheit dar (was hat das Beichtgeheimnis mit der richtig verstandenen Religionsfreiheit oder der Gewissensfreiheit zu tun?) oder schlagen einen fundamentalistischen Ton an, wobei die Aussage „Der Beichtende redet nicht mit dem Beichtvater, sondern mit Gott. Sich das anzueignen, was Gott gehört, wäre ein Sakrileg“ nicht einer gewissen Lächerlichkeit entbehrt: denn das würde ja voraussetzen, dass Gott für sein Wissen um die Angelegenheit vom Beichtenden abhänge. Tatsächlich aber kann ihm der Beichtende nichts „anvertrauen“, was er (Gott) nicht ohnedies schon wüsste; und durch die Beichte entsteht zwischen dem Beichtenden und Gott kein neues „Vertrauensverhältnis“, das Gott zwingen würde, die Angelegenheit geheim zu halten. Im Gegenteil, es ist Gott ohne weiteres zusinnbar, dass er selbst eine Durchbrechung des Beichtgeheimnisses wünscht, wenn dieses sonst Maßnahmen zur Verwirklichung des Gemeinwohls entgegensteht.

Tatsächlich stellt die Frage „Was geht vor: göttliches Recht oder menschliches (staatliches bzw. internationales) Recht?“ in der pluralistischen Gesellschaft eine sinnlose Alternative dar. Es ist selbstverständlich, dass auch das göttliche Recht in der Form des Naturrechts (von der Theologie auch als „natürliches göttliches Recht“ bezeichnet) den Zweck von Staat, internationaler Gemeinschaft und deren Recht im Gemeinwohl sieht, also in der Herstellung eines Zustandes, in dem jeder Mensch in Frieden und Sicherheit, in Freiheit und in angemessener Wohlfahrt leben kann. Die Freiheit ist ein Ausfluss der menschlichen Würde; und diese ist am besten in der Anerkennung der Menschenrechte und deren Schutz durch das (staatliche und internationale) Recht gewahrt, das natürlich auch fortlaufenden Verfeinerungen zugänglich ist. Auch das System zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit bedarf ja einer ständigen Nachschärfung.

Aus dem Bemühen um das Gemeinwohl können auch die Maßnahmen zur Erhaltung des internationalen Friedens und der inneren Sicherheit nicht ausgespart bleiben. Staat und internationale Gemeinschaft müssen im System der kollektiven Sicherheit, einem Grundpfeiler der 1945 gegründeten Organisation der Vereinten Nationen, tätig werden, um gemeinsam potentielle Friedensbrecher abzuschrecken oder in ihre Schranken zu weisen; und die Staaten und ihre supranationalen Gemeinschaften müsse für die innere Sicherheit, also für die tägliche Sicherheit ihrer Bürger und der anderen dort lebenden Menschen sorgen. Dazu müssen zuerst die notwendigen Maßnahmen der Prävention getroffen, wo diese aber nicht ausreichen, auch Maßnahmen der Repression ergriffen werden. Hieher fällt auch die Verfolgung und Bestrafung von Straftätern unter angemessener Berücksichtigung von General- und Spezialprävention. All das ist daher im Sinne des „natürlichen göttlichen Rechts“; und alles, was dem entgegensteht, kann daher nicht unter Berufung auf das göttliche Recht verteidigt werden. Oder, um ganz konkret zu sein: alles, was der Hintanhaltung von sexuellen Missbräuchen, ihrer Aufdeckung oder Bestrafung oder dem Schutz der Opfer bzw. der ihnen gebührenden Wiedergutmachung im Wege steht, kann sich nicht auf das göttliche Recht berufen. Das gilt auch für das Beichtgeheimnis. Nicht einmal auf die Offenbarung und das in ihr enthaltene „positive“ göttliche Recht kann sich die Kirche zum Schutz des Beichtgeheimnisse

stützen, weil beide Arten göttliches Recht sich ja nicht widersprechen können, als wäre Gott wie jene Nestroy'sche Figur, welche der Dichter fragen lässt: „Wer ist stärker, ich oder ich?“<sup>6</sup>. Daher beruft sich Kardinal Piacenza zu Unrecht darauf, das Beichtgeheimnis sei "keine von außen auferlegte Verpflichtung", sondern "eine intrinsische Anforderung des Sakramentes" sei. Denn es ist kein Sakrament denkbar, welches das pflichtgemäße Tätigwerden der Justiz beeinträchtigen will. Wer solches trotzdem behauptet, kann sich weder auf Jesus noch auf Gott berufen.

Daher können sich staatliches und kirchliches Recht, soweit beide auf dem Boden des Gemeinwohls bleiben, nicht widersprechen. Mit einem starren Beharren auf dem Beichtgeheimnis stünde die Kirche aber – wie gezeigt wurde – nicht mehr auf dem Boden des Gemeinwohls.

\* \* \*

Abschließend möchte ich auf die Sorge jener zurückkommen, welche befürchten, dass mit der Durchbrechung des Beichtgeheimnisses in ihrem Gewissen gequälte Personen, nicht nur Täter oder Mittäter, sondern auch Opfer des Missbrauchs, in ihrer Gewissensnot allein gelassen werden könnten. Ob diese Sorge berechtigt ist, wird wohl auch von der Fähigkeit oder Unfähigkeit, möglicherweise aber auch vom guten Willen der Kirche abhängen, den Menschen jenes richtige Verstehen des Wesens der Beichte nahezubringen, die alle – die Tätern wie die Opfern – erkennen lässt, dass sie, die Beichte, ein Beitrag zur Herstellung einer gerechteren Welt sein soll, in der sich Täter nicht verstecken können sollen oder wollen, und in der die Opfer sich nicht schämen müssen, sondern zu ihrer materiellen Entschädigung, aber auch zu ihrer persönlichen Genugtuung kommen können, die letztlich zur Versöhnung beider Gruppen führen müsste. Denn nur das kann der Wille Gottes sein.

Unter diesen Umständen kann es auch kein Menschenrecht geben, das darauf hinausläuft, dass sich Missbrauchs- oder sonstige Täter ihrer Verfolgung entziehen und/oder die Opfer nicht zur gerechten Entschädigung kommen können. Niemand, nicht einmal das Opfer, hat ein Recht darauf, der Rechtspflege in den Arm zu fallen. Der eingangs erwähnte menschenfreundliche Reflex zugunsten des Beichtgeheimnisses kann daher nicht als tragfähiges Argument angesehen werden.

---

Kontakt:

Emer. O. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04,  
[heribert.koeck@gmx.at](mailto:heribert.koeck@gmx.at)

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel (+43 1) 888 31 46  
[kohli@aon.at](mailto:kohli@aon.at)

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich.